nicht amtlich publizierte Fassung

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

••		
Anderung	vom	
Anderung	vom	

Der Schweizerische Bundesrat, verordnet:

Ι

Die Verordnung vom 22. November 2006^1 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bst. h

Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

h. Aufsichtstätigkeiten betreffend den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d

- ¹ Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:
 - d. Entscheide im Zusammenhang mit der Transportpflicht für Dritte.

Π

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

... 2015 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Somma-

ruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

AS **2006** 4889 1 SR **730.05**